



Neue Richtlinien: Haftungsdach oder Aufhören? Was ein freier Vermittler jetzt tun sollte.

Für Vertriebe und/oder Anbieter von Geschlossenen Fonds, die bisher mit einem Vertrieb (lediglich) auf § 34c-Basis zusammengearbeitet haben, gibt es diese Optionen:

Der Vertrieb oder dessen Mitarbeiter versuchen, nunmehr selbst die Anforderungen nach § 34f Gewerbeordnung zu erfüllen. Da die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für die Sachkundeprüfung und anderes noch nicht feststehen und beispielsweise die IHK noch eine Prüfungsordnung erstellen muss, ist diese Möglichkeit in der Praxis derzeit nicht gangbar.

Damit ist frühestens im zweiten Quartal 2012 zu rechnen, da auch im politischen Raum noch die Weichen für die Ausführungsbestimmungen nicht abschließend gestellt sind. **Der Antrag dafür muss bis zum 01.07.2013 gestellt werden**, wenn man bisher über eine § 34c-Zulassung verfügte.

Man nutzt - vielleicht nur als Interimslösung bis zum eigenen Erwerb der § 34f-Zulassung - die Übergangsregelung, welche bis Mitte 2013 noch die

Vermittlung von Geschlossenen Fonds für Inhaber der § 34c-Genehmigung erlaubt. Ein „abrupter“ Vertriebsstopp ist damit nicht notwendig.

Der Vermittler versucht die „Alte-Hasen-Regelung“ nutzbar zu machen. Das Problem ist in der Praxis nur, dass sehr viele bisherige Inhaber der § 34c-Genehmigung die konkreten Voraussetzungen für diese Regelung nicht erfüllen werden, insbesondere die Prüfungsberichte nach § 16 MaBV (Makler- und Bauträgerverordnung) nicht vorlegen können.

Der Berater findet ein Unternehmen, das als **Haftungsdach im Sinne von § 2 Ziff. 10 KWG** fungiert. Es gibt teilweise noch durchaus - nicht immer seriöse - Anbieter der „Haftungsdachoption“, ohne eine allzu starke Einbindung in die eigene Organisation zu fordern. Diese werden aber immer weniger. Wenn also das Haftungsdach-Thema die letzte Option bleibt, müsste ein Anbieter ggf. ein neues eigenes Haftungsdach (ggf. in Kooperation mit dem bestehenden Vertrieb) etab-

lieren, unter das dann die bisherigen § 34c-Vermittler „schlüpfen“ könnten. Wenn ein freier Vermittler unter ein Haftungsdach geht, um Geschlossene Fonds zu verkaufen, **ist er Tied-Agent im Sinne von § 2 Abs. 10 KWG**. Er braucht dann keine eigene KWG-Lizenz. Diese benötigt dann gerade nur das Haftungsdach. Eine KWG-Lizenz braucht der Vermittler ohnehin nicht, wenn er „nur“ Geschlossene Fonds vermitteln will, sondern nur die Genehmigung nach § 34f Gewerbeordnung (allerdings werden die laufenden Überwachungsanforderungen wohl ähnlich dem KWG ausgestaltet werden). Umgekehrt gilt aber, dass eine Zulassung nach § 32 KWG die Zulassung nach § 34f Gewerbeordnung ersetzt. Wer diese also ohnehin hat, braucht nicht noch zusätzlich die Genehmigung nach § 34f Gewerbeordnung. ♦

*Prof. Dr. Thomas Zacher, Rechtsanwalt,
Zacher & Partner Rechtsanwälte,
www.zpanwaelt.de*